

Schlichtungs- und Kostenordnung

für Streitbeilegungsverfahren nach dem hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010.

Inhalt

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Güteverfahrens
- § 3 Grundsätze des Verfahrens
- § 4 Ausschluß der Tätigkeit der Schlichterin
- § 5 Vertraulichkeit des Verfahrens
- § 6 Ausübung der Schlichtungstätigkeit
- § 7 Zeugnisverweigerungsrecht
- § 8 Einleitung des Verfahrens
- § 9 Pers. Erscheinen der Parteien
- § 10 Beendigung des Verfahrens
- § 11 Aktenführung
- § 12 Antragsgebühr
- § 13 Honorar der Gütestelle
- § 14 Schlussbestimmungen

Präambel

Die *Anwaltskanzlei Barbara Rosenbaum, Kaiser-Friedrich-Ring 11, 65185 Wiesbaden*, wurde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main gemäß des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (§ 6 SchlichtG) als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr 1 ZPO anerkannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Schlichtungsordnung gilt für Verfahren zur Streitbeilegung nach dem hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (HSchlichtG) vom 06. Februar 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010.

§ 2 Verfahren

Das Verfahren vor einer staatlich anerkannten Gütestelle bietet für die Parteien folgende Vorteile:

- Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB
- Vermeidung langer Verfahren und damit einhergehender hoher Verfahrenskosten
- Kostengünstige Erteilung vollstreckbarer Titel über abgeschlossene Vergleiche gemäß § 794 I Nr. 1 ZPO (Verjährung hieraus erst nach 30 Jahren, § 197 I Nr. 4 BGB).
- Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern über die Veräußerung von Wohneigentum hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 III WEG).

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

1. Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung, sofern die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren.
2. Die Güteverhandlungen werden mündlich und nicht schriftsätzlich geführt.
3. Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien per Gesetz eine Streitigkeit auch selbst beilegen könnten. Alle an der Durchführung des Güteverfahrens beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Die Parteien verhandeln wertschätzend, fair und konstruktiv. Sie bringen alle wesentlichen Informationen in das Verfahren ein.

§ 4 Ausschluß der Tätigkeit der Schlichterin

1. Die Schlichterin darf die Tätigkeit der Gütestelle nicht ausüben

- a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder in denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
- b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder ihres Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
- c) in Angelegenheiten einer Person, mit denen sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- d) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten ist oder war.
- e) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;
- f) auch nach Abschluss des Güteverfahrens keine der Parteien in der Angelegenheit, um die es in dem Verfahren ging, einseitig beraten oder vertreten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

2. Die Schlichterin wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Stelle anhängig oder bereits durchgeführt ist.
3. Hat die Schlichterin eine der Parteien vor Antragstellung im Schlichtungsverfahren über dieses informiert oder entsprechend beraten, muss sie dies vor Beginn des Verfahrens allen Beteiligten gegenüber offenlegen.

§ 5 Vertraulichkeit des Verfahrens

1. Die Schlichterin ist neutral, unabhängig und unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Parteien werden angeleitet, dauerhafte und zukunftsorientierte Lösungen zu schaffen. Ziel des Güteverfahrens ist die Erzielung einer Einigung unter beiderseitiger Eigenverantwortung der Parteien (sogenannte Win-Win-Lösung).

§ 6 Ausübung der Schlichtungstätigkeit

1. Die Schlichterin ist unabhängig und an keinerlei Weisung gebunden. Sie trägt für die zügige Erledigung des Güteverfahrens Sorge und interveniert, wenn die Parteien
 - a) die Grundsätze des Verfahrens und die übrigen Bestimmungen der Schlichtungsordnung nicht einhalten,
 - b) sich nach ihrer Auffassung nicht konstruktiv, sachlich und wertschätzend verhalten.

Das Güteverfahren ist vertraulich. Es findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, es sei denn, die Gütestelle und die Parteien treffen eine davon abweichende Vereinbarung.

2. Im Rahmen der Schlichtungstätigkeit nimmt die Schlichterin keinerlei Einfluss auf inhaltliche oder juristische Gestaltung eines eventuellen Vergleichs; eine Rechtsberatung erfolgt ausdrücklich nicht.

§ 7 Zeugnisverweigerungsrecht

Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht der/dem Schlichterin/Schlichter hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 8 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird durch einen schriftlichen oder mündlichen Güteantrag (nachfolgend auch "Antrag") auf Kosten einer oder mehrerer Parteien gemeinsam eingeleitet. Für die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB ist die Schriftform erforderlich.
2. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

**Anwaltskanzlei Barbara Rosenbaum
Staatlich anerkannte Gütestelle
Kaiser-Friedrich-Ring 11
65185 Wiesbaden**

3. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die vollständigen Namen der Parteien, ggf. der gesetzlichen Vertreter, deren Anschriften, Telefonnummern, ggf. Telefaxnummern und E-Mail-Adressen,
 - b) eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes/Sachverhaltes,
 - c) bei schriftlichem Antrag die Unterschrift der antragstellenden Partei.Die erforderlichen Abschriften sind beizufügen. Fehlen diese, wird die Schlichterin zur Nachreichung auffordern; im Nichterfüllungsfall unterbleibt die Ladung der gegnerischen Partei(en).
4. Nach Eingang der Antragsgebühr (§ 12 Abs. 1)
 - a) setzt die Gütestelle, sofern nicht alle Parteien den Antrag gemeinsam gestellt haben, die Antragsgegnerseite über den Güteantrag in Kenntnis mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob sie dem Güteverfahren zustimmt,
 - b) bestimmt die Gütestelle in Abstimmung mit den Parteien umgehend Ort und Zeit eines Gütetermins
 - c) nach Zustimmung der Antragsgegnerseite zu dem Güteverfahren (Nr. 1),
 - d) und nach Zustimmung aller Parteien zu der Schlichtungsordnung.

§ 9 Persönliches Erscheinen der Parteien

1. Die Parteien haben zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.
2. Der Partei steht es allerdings frei, zum Termin einen Vertreter/in zu bevollmächtigen, die/der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unwiderruflichen Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist.
3. Jede Partei kann sich im Termin eines Beistandes oder eines Rechtsanwalts bedienen. Von den Parteien benannte Zeugen oder Sachverständige können gehört werden.
Die beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.

4. Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen
5. Wird vor der Gütestelle eine Vereinbarung geschlossen, so ist diese von den Parteien oder deren Vertretern unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. Die Schlichterin bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit ihrer Unterschrift. Die Vereinbarung muss auch eine Kostenregelung enthalten. Die Kosten des Güteverfahrens sind der Höhe nach zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen. Die Parteien erhalten von der Gütestelle auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

Aus protokollierten Vereinbarungen können die Parteien gemäß § 794 I Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betreiben. Die dazu notwendige Vollstreckungsklausel wird durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt.

§ 10 Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird beendet, wenn
 - a) nach Bekanntgabe des Güteantrags die Antragsgegnerseite sich nicht innerhalb der gesetzten Frist geäußert hat oder das Verfahren ablehnt;
 - b) die Schlichterin das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt;
 - c) eine Partei das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert;
 - d) eine Partei oder die Schlichterin das Verfahren für gescheitert erklärt;
 - e) der Antrag zurückgenommen wird;
 - f) eine Partei zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erscheint;
 - g) durch die Parteien eine Vergleichsvereinbarung geschlossen wird;
 - h) eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Schlichterin den Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet;
 - i) das Einigungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Güteantrages durchgeführt wird.
2. Das Verfahren endet im Sinne von § 204 Abs. 2 BGB am Tag der schriftlichen Feststellung durch die Gütestelle. Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung über das Scheitern des Güteversuchs.

§ 11 Aktenführung

1. Zu jedem Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens wird eine Handakte und eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren
 - der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrages bei der Gütestelle,
 - weitere Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle,
 - das Datum der Beendigung des Güteverfahrens sowie
 - der Inhalt eines zwischen den Parteien getroffenen Vergleichs.
2. Die Gütestelle stellt den Parteien im Falle der erfolglosen Beendigung des Verfahrens eine Erfolglosigkeitsbescheinigung nach § 5 HSchlichtG aus.
3. Die Aufbewahrung der Akten beträgt gem. § 11 Abs. 2 SchlichtG fünf Jahre ab Beendigung des Verfahrens.
4. Während des Aufbewahrungszeitraums nach Nummer 3 erteilt die Gütestelle den Parteien auf Verlangen beglaubigte Ablichtungen der Protokolle und Bescheinigungen.

§ 12 Antragsgebühren

1. Für die Antragstellung wird eine Gebühr für Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens (Aktenanlage, Schriftverkehr, Kopier- und Zustellkosten etc.) erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der im Antrag genannten Parteien. Je Parteien werden 150,00 € netto (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %) berechnet. Diese Gebühr ist unabhängig davon fällig, ob eine Güteverhandlung zustande kommt oder nicht. Ein Rückzahlungsanspruch besteht also nicht.
2. Wird ein Antrag zurückgenommen oder vom Antragsteller nicht weiter verfolgt, bevor über ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Handlung stattgefunden hat, so wird ein Viertel der angeforderten Gebühr gem. Abs. 1, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 250,00 €, erhoben

§ 13 Honorar der Gütestelle

Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Zeitaufwand. Das Honorar pro voller Zeitstunde beträgt netto, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, bei einem Gegenstandswert

bis 50.000,00 €	250,00 €
bis 500.000,00 €	300,00 €
über 500.000,00 €	350,00 €

Das Honorar wird erhoben für die

- a) Vorbereitung der Verhandlungen, sofern sich die Gütestelle mit von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu befassen hat,
- b) Durchführung der Verhandlungen,
- c) Ausfertigung von Schriftstücken auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse, sofern die Parteien eine solche Ausfertigung ausdrücklich wünschen.

Angefangene Zeitstunden werden mit dem vollen Zeithonorar berechnet.

Das Honorar wird mit Beendigung der Schlichtungstätigkeit fällig. Für das Honorar haften die Parteien als Gesamtschuldner.

Findet ein Gütetermin nicht am Sitz der Gütestelle statt, erhält die Gütestelle eine Vergütung für Reise- und Übernachtungskosten in Anlehnung an RVG Nr. 7003 bis 7006.

Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung (dies ist spätestens zwei Arbeitstage vor Terminbeginn per Mail oder Telefax der Gütestelle mitzuteilen) einem angesetzten Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das hierdurch entstehende Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu bezahlen.

Es fällt ferner eine Säumnisgebühr an, die mit einem Stundensatz von 150,00 € netto berechnet wird und sofort fällig ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Haftung

Die Haftung der Gütestelle beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

Im übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 250.000,00 € beschränkt. Hierfür hat sich die Gütestelle rückversichert.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder in Folge von Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Stand: 25. Oktober 2023